



Satzung
über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung,
Beurlaubung und Exmatrikulation
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
4. Mai 2023 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der
1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2024

Aufgrund von Art. 9, Art. 87, Art. 94 und Art. 95 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709), sowie aufgrund von Art. 5 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320), zuletzt geändert durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

II. Abschnitt: Zulassung zum Studium (Bewerbung)

§ 2 Bewerbungszeiträume

§ 3 Bewerbungsverfahren

§ 4 Vorzulegende Bewerbungsunterlagen

§ 5 Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze bei
zulassungsbeschränkten Studiengängen

§ 5 a Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze bei
gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen

§ 6 Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze aufgrund eines
Eignungsfeststellungsverfahrens

§ 7 Ergänzende Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen für beruflich Qualifizierte
ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

§ 8 Ergänzende Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen für
Zweitstudienbewerberinnen und Zweitstudienbewerber in zulassungsbeschränkten
Studiengängen

§ 9 Fachpraktische Ausbildung, Vorpraxis

III. Abschnitt: Immatrikulation

§ 10 Immatrikulationsverpflichtung

§ 11 Immatrikulation

§ 12 Vornahme der Immatrikulation

§ 13 Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und
Studienbewerbern

§ 14 Studierendenausweis

§ 15 Immatrikulationshindernisse

§ 16 Befristete, bedingte oder mit Auflage oder Vorbehalt verbundene Immatrikulation

§ 17 Studienjahr, Semestereinteilung

§ 18 Studienbeginn und Semesterzählung

§ 19 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten

§ 20 Wechsel des Studiengangs

IV. Abschnitt: Rückmeldung und Beurlaubung

§ 21 Rückmeldung

§ 22 Beurlaubung

§ 23 Beurlaubungsgründe

V. Abschnitt: Exmatrikulation

§ 24 Exmatrikulation

§ 25 Exmatrikulationsgründe

VI. Abschnitt: Bestimmungen für Modulstudierende, Zweithörerinnen und Zweithörer, Zertifikatsstudierende und Frühstudierende

§ 26 Allgemeine Bestimmungen

§ 27 Immatrikulationsantrag

§ 28 Immatrikulation als Modulstudierende oder Modulstudierender

§ 29 Immatrikulation als Zweithörerin oder Zweithörer

§ 30 Immatrikulation als Zertifikatsstudierende oder Zertifikatsstudierender

§ 31 Immatrikulation als Frühstudierende oder Frühstudierender

§ 32 Immatrikulation als Teilnehmerin oder Teilnehmer

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 33)* Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Studierenden, der Modulstudierenden, der Zweithörerinnen und Zweithörer, der Zertifikatsstudierenden und der Frühstudierenden sowie die dabei einzuhaltenden Fristen; darüber hinaus weitere in Art. 95 BayHIG genannte Fälle.

II. Abschnitt: Zulassung zum Studium (Bewerbung)

§ 2

Bewerbungszeiträume

¹Die Bewerbung oder der Antrag auf Zulassung für das jeweilige Wintersemester ist von 15. April bis 15. Juli sowie für das jeweilige Sommersemester von 15. November bis 15. Januar zu stellen. ²Im Bachelorstudiengang Hebamme primärqualifizierend ist die Bewerbung für das jeweilige Wintersemester von 15. April bis 15. Juni möglich. ³Eine Verlängerung des Bewerbungszeitraums für zulassungsfreie Bachelorstudiengänge und /oder Masterstudiengänge ist möglich. ⁴Die Termine sowie Abweichungen von Satz 1 bei Bachelor- und Masterstudiengängen werden hochschulöffentlich (auf der Homepage der Hochschule Landshut/Bewerbung) bekannt gegeben.

§ 3

Bewerbungsverfahren

- (1) ¹Innerhalb der in § 2 genannten Fristen müssen sich alle Bewerberinnen und Bewerber im hochschuleigenen Bewerberportal registrieren und den Antrag auf Zulassung elektronisch/online stellen. ²Bei der Bewerbung für einen zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang im ersten Semester, ist zusätzlich die Registrierung im Bewerberportal der Stiftung für Hochschulzulassung (Dialogorientiertes Serviceverfahren – DoSV) erforderlich.
- (2) Nach Durchführung des Bewerbungsverfahrens stehen die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Bewerberportal der Hochschule Landshut zum Download bereit

§ 4

Vorzulegende Bewerbungsunterlagen

Welche Unterlagen für die jeweiligen Bachelor- und Masterstudiengänge im Bewerberportal der Hochschule Landshut hochgeladen werden müssen wird dort bekannt gegeben.

§ 5

Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze bei zulassungsbeschränkten Studiengängen

- (1) ¹Die nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorgesehenen 65 v.H. der Studienplätze für das ergänzende Hochschulauswahlverfahren werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als alleiniges Auswahlkriterium vergeben. ²Abweichend hiervon erfolgt im Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft -sofern eine Zulassungsbeschränkung besteht-, die Vergabe der Studienplätze nach einem ergänzenden Hochschulauswahlverfahren i. S. d. Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BayHZG aufgrund einer zu bildenden Gesamtnote. ³Näheres regelt die Satzung zur Regelung der ergänzenden Hochschulauswahlverfahren. ⁴Als Kriterium für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Quote an Studienplätzen nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 BayHZG wird jeweils die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zur Beurteilung der Befähigung zu Grunde gelegt.
- (2) ¹Abweichend zu Abs. 1 S. 1 erfolgt im Bachelorstudiengang Hebamme primärqualifizierend die Vergabe der Studienplätze nach einem ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach Art. 5 Abs. 5 S. 2 Nr. 4 BayHZG und § 30 HZV. ²Näheres regelt die Satzung zur Regelung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens. ³Als Kriterium für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber dient das Auswahlgespräch bei den Praxiseinrichtungen gem. Art. 5 Abs. 5 S. 2 Nr. 4 BayHZG.

§ 5 a

Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze bei gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen

In gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen ist eine Bestätigung über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen sowie ein Erweitertes Führungszeugnis im Rahmen der Bewerbung vorzulegen.

§ 6

Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze aufgrund eines Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Im Masterstudiengang Applied Research in Engineering Sciences erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach einem Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung nach Maßgabe des Art. 90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG. ²Die Hochschule regelt das Nähere in der Studien- und Prüfungsordnung dieses Masterstudienganges.

§ 7

Ergänzende Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

- (1) ¹In zulassungsfreien Bachelorstudiengängen wird dem Personenkreis nach Art. 88 Abs. 5 BayHIG der allgemeine Zugang zu diesen Studiengängen eröffnet. ²In zulassungsfreien Bachelorstudiengängen wird dem Personenkreis gemäß Art. Art. 88 Abs. 6 BayHIG der fachgebundene Zugang gemäß den dortigen Bestimmungen eröffnet.
- (2) ¹In zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen wird für den Personenkreis nach Art. 88 Abs. 5 und Abs. 6 BayHIG eine Quote von 5 v.H. der im angestrebten Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze festgesetzt. ²Für die zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengänge der Fakultät Soziale Arbeit wird eine Quote von 10 v.H. der im angestrebten Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze festgesetzt. ³Übersteigt die Zahl der Bewerbungen des Personenkreises nach Art. 88 Abs. 5 und 6 BayHIG die Anzahl an Studienplätzen der dafür vorgesehenen Vorabquote, entscheidet die Note der beruflichen Qualifikation der Bewerberin und des Bewerbers über die Studienplatzvergabe.
- (3) Zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen ist für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vor Aufnahme des Studiums ein Beratungsgespräch an der Hochschule gemäß Art. 88 Abs. 5 S. 1 BayHIG zu absolvieren.
- (4) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber wird die Studieneignung im Sinne von Art. 88 Abs. 6 S. 4 BayHIG durch ein zweisemestriges Probestudium gemäß Art. 88 Abs. 5 BayHIG festgestellt. ²Übersteigt die Zahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach den Bestimmungen des BayHIG die für diesen Personenkreis festgesetzte Quote, entscheidet die Note der beruflichen Qualifikation der Bewerberin und des Bewerbers über die Studienplatzvergabe. ³Der endgültige fachgebundene Zugang nach den Bestimmungen des BayHIG wird eröffnet, wenn nach zwei Semestern (Probestudium) mindestens 20 ECTS-Punkte (European Credit Transfer and Accumulation System-Punkte) erworben wurden.

§ 8

Ergänzende Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen für Zweitstudienbewerberinnen und Zweitstudienbewerber in zulassungsbeschränkten Studiengängen

¹Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben oder bis 27.07. des jeweiligen Jahres abschließen, können nur im Rahmen der entsprechenden Vorabquote zugelassen werden. ²Sofern das Erststudium nicht bis zum 27.07. abgeschlossen ist, kann die Bewerberin und der Bewerber nicht im Rahmen

der Vorabquote berücksichtigt werden. ³Ist die Zahl der Zweitstudienbewerber oder Zweitbewerberinnen höher als die in dieser Quote vorhandenen Plätze, erfolgt die Zulassung auf Grund einer Messzahl. ⁴Diese wird aus dem Gesamtergebnis des Erststudiums und den Gründen für das Zweitstudium (wissenschaftliche, berufliche oder sonstige Gründe) gebildet.

§ 9

Fachpraktische Ausbildung, Vorpraxis

- (1) ¹Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass vor Studienbeginn in grundständigen Studiengängen der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung nachzuweisen ist. ²Die fachpraktische Ausbildung muss grundsätzlich der gewählten Fachrichtung entsprechen. ³Das Nähere regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) ¹Die fachpraktische Ausbildung nach Absatz 1 kann durch eine mindestens sechswöchige, dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit ersetzt werden, die vor Studienbeginn abzuleisten ist (Vorpraxis). ²Wird die Vorpraxis in Vollzeit durchgeführt, umfasst diese in der Regel einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Wochen, in Teilzeit von mindestens zwölf Wochen. ³Das Nähere regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Bei Vorliegen besonderer nicht selbst zu vertretender Umstände kann im Fall des Abs. 2 die Hochschule ausnahmsweise zulassen, dass die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise erst nach Studienbeginn abgeleistet wird.

III. Abschnitt: Immatrikulation

§ 10

Immatrikulationsverpflichtung

- (1) Wenn kein Immatrikulationshindernis vorliegt und die Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen gemäß Art. 87 ff BayHIG erfüllt sind, sind Studierende, Modulstudierende, Zweithörerinnen und Zweithörer, Zertifikatsstudierende und Frühstudierende vor der Aufnahme des Studiums oder sonstiger Studien an der Hochschule Landshut zu immatrikulieren (87 Abs. 1 S. 1 Abs. 3 S. 1 BayHIG).
- (2) ¹Studierende oder Studierender ist, wer an der Hochschule Landshut für ein Studium oder sonstige Studien immatrikuliert ist.
 - a) Modulstudierende oder Modulstudierender ist, wer an der Hochschule Landshut zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen eines Semesters immatrikuliert ist. Die Immatrikulation in Modulstudien ist nur zulässig, soweit die einzelnen Module nicht Teil eines zulassungsbeschränkten grundständigen oder postgradualen Studiengangs sind (Art. 87 Abs. 1 S. 4 BayHIG).

- b) Als Zweithörerinnen und Zweithörer sind Studierende inländischer oder ausländischer Hochschulen, die auf Grund einer Kooperationsvereinbarung an Lehrveranstaltungen der Hochschule Landshut teilnehmen und Studien- und Prüfungsleistungen erbringen können, immatrikuliert (Art. 87 Abs. 1 S. 6 BayHIG).
 - c) Zertifikatsstudierender ist, wer an der Hochschule Landshut zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen eines Semesters berechtigt ist und immatrikuliert ist.
 - d) Frühstudierende sind Schülerinnen und Schüler, die gemäß Art. 77 Abs. 7 S. 1 BayHIG nach der einvernehmlichen Einschätzung von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen und denen im Einzelfall genehmigt wurde, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und immatrikuliert sind; das Nähere ist in § 31 geregelt.
- (3) Die Modulstudierenden, Zweithörerinnen und Zweithörer, Zertifikatsstudierende und Frühstudierenden sind zur Angabe der zu erhebenden Daten gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG verpflichtet.
- (4) Eine gleichzeitige Immatrikulation (Mehrfachimmatrikulation) an der Hochschule Landshut als Studierende oder Studierender und als Modulstudierende oder Modulstudierender oder als Nebenhörerin oder Nebenhörer oder Zweithörerin oder Zweithörer oder als Zertifikatsstudierende oder Zertifikatsstudierender oder Frühstudierende oder Frühstudierender ist ausgeschlossen.

§ 11

Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation als Studierende oder Studierender, als Modulstudierende oder Modulstudierender, als Zertifikatsstudierende oder als Zertifikatsstudierender oder als Frühstudierende oder Frühstudierender erfolgt nur auf Antrag. ²Dieser ist online bei der Hochschule mittels des von der Hochschule Landshut zur Verfügung gestellten Verfahrens vorzunehmen.
- (2) ¹Die Immatrikulation an der Hochschule Landshut als Studierende oder Studierender oder als Modulstudierende oder Modulstudierender oder als Zweithörerin oder Zweithörer oder als Zertifikatsstudierende oder als Zertifikatsstudierender oder als Frühstudierende oder Frühstudierender erfolgt nach Prüfung der Zugangsvoraussetzungen zu dem begehrten Studiengang. ²Nähere Regelungen zum Verfahren treffen die nachfolgenden Bestimmungen bzw. die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen. ³Die Immatrikulation wird in der Regel nur für einen Studiengang ausgesprochen.
- (3) ¹Die Fristen für die Vornahme der Immatrikulation (Immatrikulationstermine) werden hochschulöffentlich (Homepage der Hochschule Landshut) bekanntgegeben. ²Die Immatrikulationstermine liegen in der Regel für das Wintersemester innerhalb des Zeitraums 15. April bis 1. Oktober; für das Sommersemester innerhalb des Zeitraumes 15.

November bis 15. März. ³Die Immatrikulationsfrist wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber wird im Zulassungsbescheid mitgeteilt. ⁴Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Zuge von Nachrückverfahren oder im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung einen Studienplatz erhalten, kann von diesen Terminen abgewichen werden.

- (4) ¹Die Immatrikulation kann nur innerhalb der festgesetzten Immatrikulationsfrist erfolgen. ²Kann eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber diese Frist aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten, kann auf Antrag eine Nachfrist gesetzt werden, solange das Verfahren dies noch zulässt.
- (5) Die Zulassung und die Immatrikulation (Einschreibung) können erfolgen für:
1. einen Bachelorstudiengang (grundständig)
 2. einen Masterstudiengang (konsekutiv und postgradual)
 3. ein Austauschstudium
 4. ein duales Studium
 5. sonstige Studien sowie weiterbildende oder weiterqualifizierende Studien gem. Art. 77 Abs. 5, Art. 78 BayHIG
 6. berufsbegleitende Studiengänge
- (6) Eine gleichzeitige Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in diesen zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht (Art. 87 Abs. 1 Satz 3 BayHIG).
- (7) ¹Die Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist zulässig, soweit nach den Studien- und Prüfungsordnungen der beteiligten Hochschulen diese Möglichkeit besteht und unterschiedliche Teile des Studiums von den beteiligten Hochschulen angeboten werden. ²Eine gleichzeitige Immatrikulation für den gleichen/identischen Studiengang an mehreren Hochschulen ist in der Regel ausgeschlossen. ³Im Übrigen gilt Absatz 6 entsprechend.
- (8) ¹Durch die Immatrikulation wird die Mitgliedschaft zur Hochschule Landshut und zu der Fakultät, der die Durchführung des Studiengangs obliegt, begründet. ²Zweithörerinnen und Zweithörer sowie Zertifikat- und Frühstudierende nehmen nicht an den Wahlen zu den Organen der Hochschule teil. ³Studiert eine Studierende oder ein Studierender an mehreren Fakultäten, hat sie oder er bei der Immatrikulation die Fakultät zu bestimmen, in der die Mitgliedschaftsrechte wahrgenommen werden (Art. 37 Abs. 2 Satz 2 BayHIG); eine Änderung der Festlegung ist nur bei der Rückmeldung zulässig.

§ 12

Vornahme der Immatrikulation

- (1) Nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 3 bis 7 dieser Satzung ist der Antrag auf Immatrikulation im persönlichen Bewerberaccount zu stellen und diese innerhalb der Immatrikulationsfrist (§ 11 Abs. 3) durchzuführen.
- (2) Zur Bearbeitung der Immatrikulation sind die nachfolgend näher bestimmten Unterlagen vorzulegen beziehungsweise Nachweise zu erbringen:
 1. der vollständig ausgefüllte Online-Immatrikulationsantrag einschließlich aller notwendigen Angaben für die Hochschulstatistik (z.B. Name, Vorname, Geburtsname, Telefonnummer)
 2. Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises
 3. vollständiger und aktueller Lebenslauf
 4. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang gemäß Art. 88 BayHIG
 5. der Nachweis über die vollständige Bezahlung des Studierendenwerkbeitrages.
 6. bei der Immatrikulation für einen postgradualen Masterstudiengang, Zusatz- oder weiterbildende Studien, nach Art. 88 Abs. 8 BayHIG der Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach der jeweiligen gültigen Studien- und Prüfungsordnung
 7. der Praktikumsnachweis für die Immatrikulation in einen Studiengang, in dem die Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung oder Vorpraxis vor Studienbeginn gemäß Art. 88 Abs. 4 BayHIG, § 9 vorgeschrieben ist; Näheres hierzu bestimmen die jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen
 8. der Duale Bildungsvertrag (Studium mit vertiefter Praxis, Verbundstudium) bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ein Duales-Studium antreten
 9. bei minderjährigen Bewerberinnen und Bewerbern die Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter
 10. bei Hochschulwechsel: Exmatrikulationsbescheinigung (sofern es sich um denselben Studiengang handelt)
 11. der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß § 199 a des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in der jeweils geltenden Fassung
 12. im Zulassungsbescheid gegebenenfalls weitere aufgeführte Unterlagen
 13. die Hochschule ist berechtigt, die zur Immatrikulation notwendigen fremdsprachigen Unterlagen zusätzlich im Original oder als amtlich beglaubigte Übersetzung anzufordern
 14. gegebenenfalls Unterlagen zu Tatsachen, die
 - a) Immatrikulationshindernisse nach Art. 91 BayHIG begründen oder
 - b) zur Versagung der Immatrikulation nach dieser Satzung führen können.

15. In gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen: die Bestätigung über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen sowie ein erweitertes Führungszeugnis
 16. der Nachweis der qualifizierten berufspraktischen Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr für die Teilnahme an weiterbildenden Masterstudiengängen gem. Art. 90 Abs. 2 S. 1 BayHIG
 17. der Nachweis der Qualifikation für sonstige postgraduale Studiengänge gem. Art. 90 Abs. 1 S. 5 BayHIG
 18. Sprachnachweis: Voraussetzung für die Immatrikulation in einen deutschsprachigen Studiengang ist der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse bei Staatsangehörigen eines nichtdeutschsprachigen Mitgliedstaates der Europäischen Union und sonstigen ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern; das Nähere regeln § 13 Abs. 2 und die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) ¹Bestehen Anhaltspunkte, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die geeignet ist, die Gesundheit der anderen Studierenden oder Beschäftigten der Hochschule ernstlich zu gefährden, kann die Hochschulleitung die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Attestes verlangen, aus dem sich die Unbedenklichkeit der Aufnahme eines Studiums ergibt. ²Die Kosten hierfür sind von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber zu übernehmen.
- (4) Soweit die erforderlichen Nachweise nach Abs. 2 erbracht wurden und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, wird die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber an der Hochschule Landshut immatrikuliert.
- (5) ¹Die Immatrikulation zum jeweiligen Wintersemester kann bis zum 30. September und zum jeweiligen Sommersemester bis 14. März auf Antrag zurückgenommen werden. ²In diesem Fall sind alle an die Studierende oder den Studierenden ausgehändigten Unterlagen, Ausweise und Bescheinigungen unverzüglich zurückzugeben. ³Wird der Antrag innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist gestellt, wird der von der Studierenden oder dem Studierenden für das anstehende Semester bereits geleistete Studierendenwerksbeitrag (Art. 121 Abs. 5 BayHIG) erstattet.

§ 13

Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

- (1) ¹Soweit ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen oder Studienbewerber die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, ist die Qualifikation durch eine Vorprüfungsdocumentation von uni-assist e.V. oder alternativ der Nachweis über die Anerkennung der ausländischen

Hochschulzugangsberechtigung für Deutschland vorzulegen bzw. nachzuweisen. ²Die weiteren Voraussetzungen für die Immatrikulation (§ 12) gelten entsprechend.

- (2) ¹Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, deren Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben wurde, ist für deutschsprachige Studiengänge der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse zu erbringen. ²Zugangsvoraussetzung für deutschsprachige Bachelor- und Masterstudiengänge sind Sprachkenntnisse in der Regel auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). ³Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache werden durch das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe“ oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. ⁴Die Hochschule erkennt folgende Zertifikate/ Nachweise an: TestDaF, Goethe-Zertifikat, telc, Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang erste Stufe – DSH-1, Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang zweite Stufe - DSH-2, Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD (Stufe II), Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD).

§ 14

Studierendenausweis

- (1) ¹Für jede Studierende und jeden Studierenden wird bei der Immatrikulation ein Studierendenausweis ausgegeben. Der Studierendenausweis ist Eigentum der Hochschule Landshut. ²Der Studierendenausweis steht für die Dauer der Immatrikulation (Einschreibung) an der Hochschule Landshut zur Verfügung. ³Die Gültigkeit des Studierendenausweises beträgt in der Regel ein Semester. ⁴Der Studierendenausweis weist folgende optisch lesbare personenbezogene Angaben aus:

1. Name und Vorname(n)
2. Lichtbild
3. Matrikelnummer
4. Bibliotheksnummer der Bibliothek
5. Fakultät
6. Studiengang
7. Gültigkeitsdauer
8. Semesterticket

⁵Der Studierendenausweis hat folgende Funktionen:

1. Bibliotheksausweis inkl. Zutritt (24h-Ausleihe)
2. Zugangskontrolle für Parkplatz
3. Geldkarte des Studierendenwerks (z.B. Mensa, Cafeteria, Automaten)
4. Semesterticket
5. Druckkostenabrechnung

⁶Auf dem Datenspeicher werden die Kartenummer und die Bibliotheksnummer gespeichert. ⁷Personenbezogene Daten sind nicht gespeichert.

- (2) ¹Der Studierendenausweis wird von der für die Immatrikulation zuständigen Stelle der Hochschule ausgestellt. ²Für das Erstellen des Studierendenausweises ist bei der Immatrikulation oder der Neuausstellung ein Lichtbild vorzulegen bzw. im Bewerberportal der Hochschule Landshut hochzuladen.
- (3) ¹Ein Verlust des Studierendenausweises ist dem Studierenden-Service-Zentrum unverzüglich anzuzeigen. ²Hat die oder der Studierende den Verlust zu vertreten, so verlangt die Hochschule von der oder dem Studierenden Ersatz für die Aufwendungen für die Ausstellung des neuen Ausweises in Höhe von 15 Euro. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Studierendenausweis aus einem von der Studierenden oder dem Studierenden zu vertretenden Grund unbrauchbar wird; ein vorhandener unbrauchbarer Studierendenausweis wird von der Hochschule eingezogen.

§ 15

Immatrikulationshindernisse

- (1) Die Immatrikulation ist in den Fällen des Art. 91 BayHIG zu versagen. ²Zudem ist sie zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn:
- die Befürchtung besteht, dass die Ordnung der Hochschule in nachhaltiger Weise durch die Immatrikulation der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers gestört wird. Solche Befürchtungen liegen insbesondere vor:
 - wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch einen unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes von einer erneuten Immatrikulation ausgeschlossen ist und die Gefahr einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Ordnung nach wie vor besteht;
 - wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, deren Inhalt eine nachhaltige Störung der Ordnung der Hochschule befürchten lässt. Solche Straftaten können insbesondere sein: Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie Taten in Verbindung mit der Anwendung von erheblicher Gewalt gegen Personen oder Teilnahme an und Unterstützung von Aktionen gegen Andersdenkende, die mit erheblicher Gewalt verbunden sind. Gewalthandlung ist auch psychische Gewalt;
 - Unterlagen oder Nachweise zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Immatrikulation fehlen;
 - ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 13 Abs. 2 nicht nachgewiesen sind;

- der zur Aufnahme des Studiums im gewünschten Semester erforderliche Studienfortschritt nicht nachgewiesen werden kann;
- ein dem Studienwunsch entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist;
- die Bewerberin oder der Bewerber einer Aufforderung nach § 12 Abs. 3 nicht nachgekommen ist;
- für die Studienbewerberin oder den Studienbewerber eine Betreuungsperson gemäß § 1814 Abs. 1 BGB bestellt ist; im Rahmen der gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten soll in Abstimmung mit der Betreuungsperson auf die Vornahme der Immatrikulation hingewirkt werden.
- der Studiengang wegen nicht ausreichender Teilnehmerzahlen nicht zustande kommt.

§ 16

Befristete, bedingte oder mit Auflage oder Vorbehalt verbundene Immatrikulation

- (1) Im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 92 BayHIG erfolgt die Immatrikulation befristet.
- (2) ¹Die Immatrikulation kann mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage verbunden oder unter dem Vorbehalt des Wiederrufs ausgesprochen werden, insbesondere wenn
 1. sich Studierende nur befristet an der Hochschule Landshut aufhalten wollen, insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme, oder
 2. der Antrag auf Immatrikulation sonst abgelehnt werden müsste.²Die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten.
- (2) Erfolgt die Zulassung zur Immatrikulation und zur Aufnahme des Studiums unter einer Bedingung oder wird diese Zulassung mit Auflagen oder einem Vorbehalt verbunden, und tritt diese Bedingung nicht innerhalb einer hierfür bestimmten Frist ein oder wird der Vorbehalt nicht innerhalb einer hierfür bestimmten Frist von der oder dem Studierenden erfüllt bzw. ausgeräumt, so werden die von der oder dem unter Vorbehalt zur Immatrikulation und zur Aufnahme des Studiums zugelassenen Studierenden während des betroffenen Zeitraums erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen annulliert.

§ 17

Studienjahr, Semestereinteilung

¹Gem. Art. 76 Abs. 3 BayHIG wird an der Hochschule Landshut das Studienjahr in Semester eingeteilt. ²Das Nähere regelt die Satzung über die Vorlesungs- und Prüfungszeiten an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut.

§ 18

Studienbeginn und Semesterzählung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die
 1. noch nicht an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert waren (Studienanfängerinnen und -anfänger) oder
 2. für ein nach der jeweiligen Studien- beziehungsweise Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Studiengangwechslerinnen und -wechsler),werden in das erste Studiensemester des gewählten Studienganges immatrikuliert.
- (2) ¹Studienanfängerinnen und Studienanfänger nehmen das Studium in Bachelorstudiengängen grundsätzlich im Wintersemester auf, es sei denn, dass nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eines Studienganges der Studienbeginn auch im Sommersemester zulässig ist. ²Die Hochschule gibt hochschulüblich (Homepage der Hochschule Landshut) rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraumes bekannt, in welchen Studiengängen ein Studienbeginn möglich ist. ³Studienanfängerinnen und Studienanfänger und Studiengangwechslerinnen und Studiengangwechsler werden zum Sommersemester nur immatrikuliert, wenn ein entsprechendes Studienangebot vorhanden ist.
- (3) Für Masterstudiengänge gibt die Hochschule hochschulüblich (Homepage der Hochschule Landshut) rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraumes bekannt, in welchen Studiengängen im jeweils darauffolgenden Semester ein Bewerbungsverfahren durchgeführt wird.
- (4) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes begonnenes, fachlich entsprechendes Studium an der Hochschule Landshut fortsetzen wollen (Ortswechsler), werden für das dem bisherigen Studienverlauf entsprechende nächsthöhere Fachsemester immatrikuliert. ²Die Zuordnung zum Studien(plan)semester ergibt sich aufgrund der von der zuständigen Prüfungskommission anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen.
- (5) ¹Fachsemester sind die in einem Studiengang absolvierten oder bei Anerkennung vorher erbrachten Studienleistungen anzurechnender Semester, d.h. die Anzahl der Semester, in denen die oder der Studierende im Studiengang eingeschrieben ist. ²Das Studien(plan)semester gibt an, welchem Semester des Studienplans eines jeweiligen Studienganges die oder der Studierende tatsächlich zugeordnet ist.
- (6) Neben der nachgewiesenen bisherigen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).
- (7) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und aus dem zugehörigen Verfahren ergeben, bleiben unberührt.

§ 19

Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten

- (1) Die Studierenden haben dem Studierenden-Service-Zentrum unverzüglich anzuzeigen:
1. Änderungen
 - a) des Namens, des Familienstandes und der Staatsangehörigkeit; die Änderung der Semesteranschrift ist direkt im hochschuleigenen IT-System einzutragen.
 - b) Beginn und vorzeitige Beendigung des Dual-Studiums (z.B. Studium mit vertiefter Praxis, Verbundstudium, ICS)
 - c) sonstiger nach dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG), insbesondere nach dessen Art. 87 Abs. 2 BayHIG anzugebender Daten
 2. den Verlust des Studierendenausweises,
 3. die Verbüßung einer Freiheitsstrafe;
 4. alle Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse begründen oder zu einer Versagung der Immatrikulation führen können;
 5. das Auftreten einer meldepflichtigen Krankheit, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet bzw. den ordnungsgemäßen Studienablauf ernstlich zu beeinträchtigen droht.
- (2) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich über die hochschulöffentlichen amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule zu informieren. ²Dies beinhaltet insbesondere, dass sie:
1. von den für sie maßgeblichen studien- und prüfungsrechtlichen Regelungen des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes, der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut bzw. der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs Kenntnis nehmen,
 2. die hochschulöffentlichen Bekanntmachungen und Termine, die auf der Homepage der Hochschule Landshut veröffentlicht werden, beachten sowie
 3. regelmäßig die Nachrichten in ihrem E-Mail-Account der Hochschule lesen.

§ 20

Wechsel des Studiengangs

¹Ein Wechsel des Studiengangs ist gemäß den Fristen des § 2 dieser Satzung für das darauffolgende Wintersemester bzw. Sommersemester zu beantragen. ²Hierfür gelten die Bewerbungsmodalitäten wie auf der Homepage bekanntgeben.

IV. Abschnitt: Rückmeldung und Beurlaubung

§ 21

Rückmeldung

- (1) ¹Wollen Studierende der Hochschule Landshut das Studium fortsetzen, müssen sie sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). ²Die Rückmeldefrist wird hochschulöffentlich und hochschulüblich (Homepage der Hochschule Landshut) rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechten und vollständigen Eingang des fälligen Beitrages auf einem von der Hochschule bestimmten Konto. ²Bei Versäumung der Rückmeldefrist gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend.
- (3) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung haben die Studierenden die Möglichkeit, sich die Immatrikulationsbescheinigung für das folgende Semester in den IT-Systemen der Hochschule herunterzuladen und auszudrucken.
- (4) ¹Die Rückmeldung zum jeweiligen Wintersemester kann bis zum 30. September und zum jeweiligen Sommersemester bis 14. März auf Antrag zurückgenommen werden. ²In diesem Fall sind alle an die Studierende oder den Studierenden ausgehändigten Unterlagen, Ausweise und Bescheinigungen unverzüglich zurückzugeben. ³Wird der Antrag innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist gestellt, wird der von der oder dem Studierenden für das anstehende Semester bereits geleistete Studierendenwerkbeitrag zurückerstattet.

§ 22

Beurlaubung

- (1) ¹Studierende können auf Antrag von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium an der Hochschule befreit werden (Beurlaubung). ²Die Zeit der Beurlaubung soll gemäß Art. 93 Abs. 2 BayHIG in der Regel zwei Semester nicht überschreiten.
- (2) ¹Der Antrag auf Beurlaubung nach Absatz 1 soll in der Regel zunächst auf ein Semester beschränkt werden, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor, die eine Beurlaubung bereits für zwei Semester rechtfertigen. ²Die Gründe für die Beurlaubung sind, gegebenenfalls unter Vorlage von der Hochschule zu bestimmende Nachweise, darzulegen. ³Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus setzt das Vorliegen besonderer Umstände voraus, die eine längere Beurlaubung rechtfertigen; entsprechendes gilt für einen weiteren Beurlaubungsantrag, wenn bereits eine Beurlaubung für zwei Semester gewährt worden ist. ⁴Der oder dem Studierenden obliegt es, die besonderen Umstände unter Vorlage der erforderlichen Nachweise rechtzeitig nachzuweisen.
- (3) ¹Der Antrag auf Beurlaubung ist grundsätzlich bis spätestens einen Monat nach Semesterbeginn im Studierenden-Service-Zentrum zu stellen. ²Der Antrag der oder des Studierenden auf Beurlaubung kann binnen eines Monats nach Semesterbeginn

zurückgenommen werden. ³In diesem Fall gilt der Antrag der oder des Studierenden auf Beurlaubung als nicht gestellt. ⁴Nachteile der oder des Studierenden, die sich für sie oder ihn als Folge der Antragstellung und späteren Antragsrücknahme für den Studienverlauf ergeben, hat die oder der Studierende zu vertreten. ⁵Später eintretende Beurlaubungsgründe können nicht mehr berücksichtigt werden.

- (4) In geeigneten Fällen kann die Hochschule auf Antrag statt einer Beurlaubung eine Unterbrechung des Studiums gestatten und die Exmatrikulation mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation nach Ablauf einer bestimmten Zeit verbinden.
- (5) ¹Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, nach Beginn des ersten Fachsemesters eintretende gewichtige Umstände, deren Vorliegen die oder der Studierende nachzuweisen hat, machen die Beurlaubung erforderlich. ²Eine rückwirkende Beurlaubung für bereits fortgeschrittene bzw. abgeschlossene Semester ist i.d.R. ausgeschlossen.
- (6) ¹Über den Antrag auf Beurlaubung entscheidet in den Fällen des § 23 S.2 dieser Satzung das Studierenden-Service-Zentrum. ²In allen weiteren Fällen wird die Entscheidung von der jeweiligen Dekanin bzw. dem jeweiligen Dekan der Hochschule Landshut getroffen.
- (7) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester.
- (8) ¹Während der Beurlaubung können an der Hochschule Landshut Studienleistungen nicht erbracht und Prüfungsleistungen nicht abgelegt werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist jedoch möglich (Art. 93 Abs. 3 Satz 2 BayHIG). ²Die prüfungsrechtliche Verpflichtung zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen bleibt unberührt. ³In den Fällen des § 23 S. 2 Nr. 1 bis 3 wird für die prüfungsrechtliche Verpflichtung zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen Fristverlängerung von Amts wegen gewährt. ⁴Satz 1 Halbsatz 1 gilt nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Inanspruchnahme von Schutzfristen entsprechend dem Mutterschutzgesetz, der Betreuung und Erziehung eines Kindes entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder der Pflege eines nahen Angehörigen entsprechend dem Pflegezeitgesetz erfolgt.

§ 23

Beurlaubungsgründe

¹Die Hochschule Landshut entscheidet unter Berücksichtigung aller Umstände im jeweiligen Einzelfall, ob Gründe für eine Beurlaubung vorliegen, Art. 93 Abs. 2 BayHIG. ²Gründe können sein:

1. eine ärztlich bescheinigte Erkrankung, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
2. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes;
3. Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist;
4. Ableistung eines freiwilligen, nicht durch die Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikums;
5. Auslandsaufenthalt;
6. wenn das nach dem Studienfortschritt der oder des Studierenden erforderliche Lehrangebot des Anschlusssemesters aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht vorhanden ist;
7. Ehrenamt;
8. Gründungsfreiemester;
9. Mitgliedschaft in einem der von der Grundordnung der Hochschule vorgesehenen Gremien.

³Andere Gründe werden nur nach Prüfung des Einzelfalles anerkannt; wirtschaftliche Umstände können regelmäßig nicht als wichtiger Grund gelten.

V. Abschnitt: Exmatrikulation

§ 24

Exmatrikulation

¹Die Exmatrikulation richtet sich nach den Bestimmungen des BayHIG. ²Ein bereits begonnenes Prüfungsverhältnis bleibt durch die Exmatrikulation unberührt. ³Die Mitgliedschaft von Studierenden in der Hochschule endet durch die Exmatrikulation. ⁴Sie erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden, von Amts wegen oder kraft Gesetz.

§ 25

Exmatrikulationsgründe

- (1) ¹Die Exmatrikulation kann zum Ende des Semesters, frühestens mit Wirkung vom Tag der Antragstellung auf dem dafür vom Studierenden-Service-Zentrum zur Verfügung gestellten Formular, beantragt werden. ²Mit dem Antrag sind die ausgeliehenen Gegenstände (z.B. Bücher, Hardware) bei den zuständigen Stellen zurückzugeben und die fälligen Gebühren zu entrichten. ³Mit dem Antrag ist der Studierendenausweis zurückzugeben.

- (2) ¹Studierende werden von Amts wegen zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert, wenn sie sich nicht fristgerecht zurückgemeldet haben. ²Des Weiteren sind Studierende von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn eine der Voraussetzungen des Art. 94 Abs. 2 iVm Art. 91 BayHIG vorliegt. ³In den Fällen des Art. 94 Abs. 2 iVm Art. 91 Nr. 2 BayHIG erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters. ⁴Des Weiteren kann die Exmatrikulation von Amts wegen erfolgen:
- a) wenn ein Immatrikulationshindernis gemäß § 15 dieser Satzung nachträglich eintritt;
 - b) bei schwerwiegenden bzw. wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung der Hochschule Landshut;
 - c) wenn die oder der Studierende nach Feststellung der Hochschulleitung der Hochschule einen erheblichen Schaden zugefügt hat oder sich der Mitgliedschaft an der Hochschule als unwürdig erweist.
- (3) ¹Studierende sind kraft Gesetzes zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 94 Abs. 1 BayHIG; Art. 94 Abs. 3 BayHIG bleibt unberührt). ²Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn das zuständige Prüfungsorgan das Bestehen der letzten Prüfungsleistung förmlich festgestellt hat und die Mitteilung über das Bestehen der Abschlussprüfung erfolgt ist. ³Die Bekanntgabe des Prüfungsgesamtergebnisses erfolgt über das Service-Portal der Hochschule Landshut.

VI. Abschnitt: Bestimmungen für Modulstudierende, Zweithörerinnen und Zweithörer, Zertifikatsstudierende und Frühstudierende

§ 26

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die nur einzelne Lehr- und/oder Unterrichtsveranstaltungen an der Hochschule Landshut besuchen wollen, werden auf Antrag als Modulstudierende, Zweitstudierende, Zertifikatsstudierende oder Frühstudierende immatrikuliert.
- (2) Modulstudierende, Zweithörerinnen und Zweithörer oder Zertifikatsstudierende bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie Studierende (§ 35 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV)).

§ 27

Immatrikulationsantrag

¹Der Antrag auf Immatrikulation als Modulstudierende bzw. Modulstudierender oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer oder als Zertifikatsstudierende bzw. Zertifikatsstudierender ist innerhalb der hochschulüblich bekanntgegebenen Antragsfrist unter Verwendung des dafür von der Hochschule zur Verfügung gestellten Bewerberportals zu stellen. ²Welche Unterlagen für die jeweiligen Bachelor- und Masterstudiengänge im Bewerberportal der Hochschule Landshut hochgeladen werden müssen, wird hochschulöffentlich (auf der Homepage der Hochschule Landshut/Bewerbung) bekannt gegeben.

§ 28

Immatrikulation als Modulstudierende oder Modulstudierender

- (1) ¹Die Immatrikulation als Modulstudierende oder Modulstudierender ist nur insoweit möglich, als dadurch das ordnungsgemäße Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ²In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist sie nicht zulässig.
- (2) Modulstudierende sind berechtigt, an den regulären Prüfungen eines Studiengangs, die durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen eines Studienganges oder sonstige prüfungsrechtliche Vorschriften vorgeschrieben sind, teilzunehmen.
- (3) ¹Die Immatrikulation als Modulstudierender oder Modulstudierende geschieht durch Aushändigung einer Immatrikulations-Bescheinigung. ²Sie endet mit Ablauf des Semesters, für das sie ausgesprochen ist, oder auf Antrag der oder des Modulstudierenden.
- (4)

- (5) ¹Modulstudierende werden nicht Mitglied der Hochschule Landshut. ²Sie können somit nicht die Rechte in Anspruch nehmen, die Studierenden der Hochschule Landshut aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Hochschule zustehen. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Satzung auf Modulstudierende sinngemäß Anwendung.
- (7) Das Nähere zum Modulstudium wird auf Satzungsebene geregelt.

§ 29

Immatrikulation als Zweithörerin oder Zweithörer

- (1) Zweithörerinnen oder Zweithörer sind Studierende inländischer oder ausländischer Hochschulen, die auf Grund eines Kooperationsvertrages an Lehrveranstaltungen teilnehmen und Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. der Hochschule Landshut.
- (2) ¹Die Anzahl der Semesterwochenstunden und die Wahl der Module erfolgt auf der gemäß den Regelungen in den Kooperationsverträgen. ²Abschlussarbeiten dürfen nur abgelegt werden, wenn dies in den Kooperationsverträgen vorgesehen ist. ³Ein Studienabschluss kann nur erreicht werden, wenn dies im Rahmen des Kooperationsvertrages vereinbart wurde.

§ 30

Immatrikulation als Zertifikatsstudierende oder Zertifikatsstudierender

- (1) Zertifikatsstudierende und Zertifikatsstudierender sind Studierende die einzelne Module als wissenschaftliche Weiterbildung bzw. Teilqualifikation absolvieren.
- (2) Eine Immatrikulation erfolgt gemäß § 11 dieser Satzung.

§ 31

Immatrikulation als Frühstudierende oder Frühstudierender

- (1) Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule Landshut besondere Begabungen aufweisen, kann im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen; diese werden bei einem späteren regulären Studium nach Art. 86 BayHIG anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen.
- (2) Eine Immatrikulation erfolgt gem. § 11 dieser Satzung; die Schülerinnen und Schüler werden nicht Mitglied der Hochschule Landshut und zahlen keinen Studierendenwerksbeitrag.

§ 32

Immatrikulation als Teilnehmerin oder Teilnehmer

- (1) Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Kooperationsvereinbarung mit einer Schule an einzelnen, ausgewählten Lehrveranstaltungen der Hochschule Landshut teilnehmen, zahlen keinen Studierendenwerksbeitrag.
- (2) Die Hochschule kann neben den Studierenden weitere Personen immatrikulieren. Die näheren Einzelheiten werden durch Satzung geregelt.

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 33)*

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 17.12.2020 außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 23. Juni 2023. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde:

Erste Änderungssatzung

Diese Änderungssatzung tritt zum 15. März 2024 in Kraft.